

Satzung

des Fördervereins Stadtbücherei Leinfelden- Echterdingen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen. Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt die Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen und deren Betrieb ideell und finanziell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Beiträgen, Spenden, durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und insbesondere durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder in der Stadtbücherei.

Der Verein fördert und unterstützt nachdrücklich die Beziehungen zwischen den Bürgern und der Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Verein sieht eine weitere Aufgabe darin, jederzeit die Öffentlichkeit für die Belange der Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen zu interessieren und im Einvernehmen mit dieser sowie der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und fortlaufenden Verbesserung der Betreuung und des Betriebes der Stadtbücherei zu leisten.

Alle verfügbaren Mittel des Vereins werden zugunsten der Stadtbücherei verwendet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensteile desselben zurückgewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Alle zufließenden Beträge sowie Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für Zwecke ihrer Stadtbücherei.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 2 zu fördern.

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme und Ablehnung eines Antrags endgültig entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären ist.
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, falls das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält sowie durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied bzw. dem gesetzlichen Vertreter der juristischen Person Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1)

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

(2)

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren durch entsprechende Einzugsermächtigung nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt, mindestens jedoch EUR 7,50 jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- 3 Beisitzern
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis vertreten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder.

(3)

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds erlischt mit der Annahme der Wahl durch ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist schriftlich, fernmündlich per Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2)

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Wahl des Vorstands
- 1.2 Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands
- 1.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- 1.4 Genehmigung des Haushaltsplans
- 1.5 Wahl der 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
- 1.6 Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- 1.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2)

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Empfehlungen beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr einberufen. Außer der schriftlichen Einladung wird im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.

(2)

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

(3)

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1)

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfälle sein Stellvertreter, vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(2)

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Zur Satzungsänderung einschließlich des Zwecks, soweit dafür nicht Einstimmigkeit vorgesehen ist, und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren; jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten für alle Fälle der Auflösung und bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Leinfelden-Echterdingen, der Gerichtsstand ist Nürtingen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.3.2004 errichtet.

Leinfelden-Echterdingen, den 22.7.2004